

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Nach § 46 e Kommunalwahlordnung darf der Landrat an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Erläuterungen:

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates ist kein Einspruch erhoben worden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages sind die im Beschlussvorschlag aufgeführten beiden Einsprüche eingegangen.

Die eingegangenen Einsprüche waren unbegründet. Auf die dem Wahlprüfungsausschuss vorgelegte Beschlussvorlage vom 10.11.2004, die als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen. Dieser sind auch die Mängel zu entnehmen, die von Amts wegen bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahl zu berücksichtigen waren.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 16.11.2004 den oben genannten Beschluss empfohlen.